



Kanton Bern
Canton de Berne

Aufsichtskonzept

Made in Bern AG (MiB)

Genehmigungsdatum 3. Februar 2023
Version 1.0
Klassifizierung nicht klassifiziert
Fachdirektion Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept	2
1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen	3
2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton	3
4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan	3
5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan	3
6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung	4
7. Vermeidung von Rollenkonflikten	4
8. Aufgaben	4
8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates	4
8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	4
8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.....	4
8.4 Aufgaben des Grossen Rates	5
8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle	5
9. Berichterstattung	5
9.1 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings.....	5
9.1.1 Kennzahl 1: Logiernächte	5
9.1.2 Kennzahl 2: Höhe der frei verfügbaren Mittel	6
9.1.3 Kennzahl 3: Mittelverwendung nach Märkten	6
10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den Richtlinien	6
11. Schlussbestimmungen	6
12. Dokument-Protokoll	7

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

Sämtliche Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts finden sich in Ziffer 10 der Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien).

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Die Made in Bern AG (nachfolgend MiB) ist eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) mit Sitz in Bern, welche im Handelsregister unter der UID CHE-430.239.080 eingetragen ist.

Die MiB ist die touristische Dachmarketingorganisation des Kanton Bern. Rechtsgrundlage für die kantonale Beteiligung an der MiB bildet Artikel 4a des Tourismusentwicklungsgesetzes des Kantons Bern vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211). Es handelt sich um eine Minderheitsbeteiligung des Kantons Bern, bei der er kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von maximal 49 Prozent verfügt.

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Die MiB bezweckt in erster Linie die allgemeine, destinationsübergreifende Marktbearbeitung. Sie kann weitere Aufgaben zur Promotion des Wirtschafts- und Tourismusstandorts übernehmen (Artikel 4a Absatz 2 TEG). Hauptziel des Kantons ist die Sicherstellung einer destinationsübergreifenden touristischen Marktbearbeitung für den Kanton Bern.

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Die MiB wird neben einem Anteil des Kantons aus allgemeinen Staatsmitteln von den Destinationen über deren Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe finanziert (Artikel 5 Absatz 1 TEG). Der Regierungsrat legt die Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln in mehrjährigen Rahmenkrediten fest (Artikel 8 Absatz 2 TEG). Für die Zeitperiode 2020 bis 2023 beträgt der jährliche Betriebsbeitrag CHF 2'500'000 (RRB 1124/2019). Weiter hält der Kanton Bern Aktien an der MiB im Nennwert von CHF 147'000, was einem Anteil von 49 Prozent entspricht.

4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan

Die MiB unterliegt gemäss der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) der Aufsicht des Regierungsrates (Artikel 95 Absatz 3 KV) und der Oberaufsicht durch den Grossen Rat (Artikel 78 KV). Es besteht keine spezialgesetzliche Regelung zur Aufsicht.

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Die WEU legt die Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat der Made in Bern AG fest (RRB 714/2012). Dem Kanton Bern steht gemäss Organisationsreglement der MiB das Recht zu, bei fünf Mitgliedern bis zwei Mitglieder und bei sieben Mitgliedern bis drei Mitglieder abzuordnen.

Die Aufgaben der Kantonsvertretungen im strategischen Führungsorgan richten sich nach Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) sowie nach Art. 2 der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15).

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Die Interessen des Kantons werden an der Generalversammlung durch das Generalsekretariat der WEU gewahrt. Die Beurteilung der Anträge an die Generalversammlung erfolgt gestützt auf Ziffer 15.2 der PCG-Richtlinien durch das Generalsekretariat der WEU unter Einbezug des Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektors.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Um Rollenkonflikte zu vermeiden, sind die Kantonsvertretungen des strategischen Führungsorgans keine Mitarbeitenden der WEU. Das Amt für Wirtschaft (AWI) ist für die Erstellung der Leistungsvereinbarung und deren Einhaltung zuständig (Bestellerrolle). Die Eignerrolle wird durch das Generalsekretariat wahrgenommen.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV stehen die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse unter der Aufsicht des Regierungsrates. Es existieren keine spezialgesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Regierungsrates für die MiB.

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von der Berichterstattung über die MiB im Rahmen des jährlichen PCG-Reportings.

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Die Eigeraufgaben werden durch das Generalsekretariat der WEU wahrgenommen:

- Teilnahme am jährlichen Controllinggespräch zwischen dem Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor und der strategischen und operativen Leitung der MiB;
- Vorbereitung der Beschlüsse des Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektors betreffend Eignerstrategie und Aufsichtskonzept;
- Wahrnehmung der Aktionärsrechte des Kantons Bern;
- Festlegung der Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat der Made in Bern AG;
- Beurteilung der Anträge an die Generalversammlung unter Einbezug des Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektors;
- Einschätzung der Beteiligungsrisiken für den Kanton und Aufbereitung der jährlichen Reporting-Informationen zuhanden des Regierungsrates.

Die Bestelleraufgaben werden durch das Amt für Wirtschaft (AWI) wahrgenommen. Darunter fallen insbesondere die Vorbereitung von Kreditbeschlüssen für die Marktbearbeitung sowie Abschluss und Berichterstattung/Controlling der jährlichen Leistungsvereinbarung.

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates obliegt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Träger öffentlicher Aufgaben (Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe a Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates [GO; BSG 151.211]). Sie kontrolliert im Sinne einer Oberaufsicht, ob die direkte Aufsicht des Regierungsrates, die gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV erfolgt, funktioniert (vgl. Ziffer 7.2 der PCG-Richtlinien). Ansonsten kommen dem Grossen Rat keine darüberhinausgehenden Aufgaben zu.

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e und f des Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG, BSG 622.1) unterliegen Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat und bei solchen, an denen der Kanton beteiligt ist, dem Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Finanzkontrolle beschränkt sich auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen (Artikel 14 Absatz 3 KFKG). Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.

9. Berichterstattung

Das Reporting zuhanden des Regierungsrates erfolgt einmal jährlich zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings gemäss den kantonalen PCG-Richtlinien. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

9.1 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

9.1.1 Kennzahl 1: Logiernächte

Als Zielwert für die grüne Ampel wird ein Minimalwert definiert, welcher dem Durchschnitt der Logiernächte der drei vorausgegangenen Jahre entspricht. Bei einer negativen Abweichung von > 5 Prozent resultierte eine gelbe Ampel, bei einer negativen Abweichung von > 10 Prozent eine rote Ampel.

Kanton	2018	2019	2020	Ø 18 - 20	2021	Abw.	Ampel
Bern	5'549'868	5'634'247	3'439'668	4'874'594	4'106'248	-15.8%	Rot

9.1.2 Kennzahl 2: Höhe der frei verfügbaren Mittel

Einsatz von frei verfügbaren Mitteln, d. h. nach Abzug der Fixkosten (Administration, Löhne, Infrastruktur etc.), für Marketingzwecke.

Ampelstellung	Mittel für Marketingzwecke
Grün	≥ 3'500'000 CHF
Gelb	≥ 3'250'000 CHF
Rot	≥ 3'150'000 CHF

9.1.3 Kennzahl 3: Mittelverwendung nach Märkten

Die zu investierenden Marketingmittel sind am Gesamtbudget wie folgt zu verteilen:

Heimmarkt Schweiz	50%
Nahmärkte DE, UK, BeNeLux, F, I	40%
Fernmärkte USA, GCC	10%

Die Abweichung zum Sollwert in Prozentpunkten der Mittelverwendung wird für jede Stelle ermittelt:

	Sollwert	Ampel grün	Ampel gelb	Ampel rot
<i>Heimmarkt</i>	50%	≤ 5 Punkte	≤ 10 Punkte	> 10 Punkte
<i>Nahmärkte</i>	40%	≤ 5 Punkte	≤ 10 Punkte	> 10 Punkte
<i>Fernmärkte</i>	10%	≤ 5 Punkte	≤ 10 Punkte	> 10 Punkte

Ampel entspricht der Farbe der höchsten Abweichung.

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den Richtlinien

Es gibt keine Abweichungen zu den Richtlinien.

11. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Aufsichtskonzept tritt zusammen mit der Eignerstrategie mit dessen Genehmigung in Kraft.

Gemäss Ziffer 10.8 der PCG-Richtlinien ist das Aufsichtskonzept durch die zuständige Fachdirektion spätestens vier Jahre nach Verabschiedung generell zu überprüfen und dem zuständigen Regierungsmitglied Bericht zu erstatten.

12. Dokument-Protokoll

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Christoph Ammann	03.02.2023	